

ZH_OBERGERICHT SB190570 vom 10. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190570

FR: ZH_OBERGERICHT SB190570 du 10 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190570 del 10 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 40 S. 3 f.)

- 4 -

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 2. Oktober 2019 sprach das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, Einzelgericht, den Beschuldigten des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen. Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob die Vorinstanz nicht auf. Im Weiteren widerrief sie den bedingten Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. August 2017 ausgefallten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– und ordnete eine obligatorische Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre gegen den Beschuldigten an. Schliesslich regelte sie die Kostenfolgen des Verfahrens (vgl. Urk. 40).

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 8 ff.) liess der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 35; vgl. Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 39/2) reichte er am 23. Dezember 2019 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 42). Damit erklärte er, das Urteil vom 2. Oktober 2019 vollumfänglich anzufechten und ersuchte darum, das Berufungsverfahren schriftlich durchzuführen. Beweisanträge wurden keine gestellt.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog zum objektiven Tatbestand zusammengefasst, es treffe zwar zu, dass der Beschuldigte im Zusammenhang mit einem Schreiben des Amtes für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 13. Juli 2018, welches der Beschuldigte seinem Sozialberater offenbar im Gespräch vom 19. Juli 2018 vorlegte, indirekt offenbart habe, dass er die Schweiz am 31. Dezember 2017 hätte verlassen müssen. Eine rund achtmonatige verzögerte Mitteilung erfülle die Voraussetzungen der unaufgeforderten und unverzüglichen Meldung im Sinne von § 18 Abs. 1 lit. d. SHG jedoch nicht. Vor diesem Zeitpunkt habe der Beschuldigte seinen Sozialberater nicht von sich aus über den aktuellen Verfahrensstand des Rekursverfahrens orientiert. Entgegen den Vorbringen der

- 9 - Verteidigung könne der Tatbestand nicht nur durch Angabe unwahrer oder unvollständiger Tatsachen sondern auch durch Verschweigen relevanter Umstände erfüllt werden, wie dies bereits in der Botschaft klar zum Ausdruck komme (Botschaft 2013).

Die Tatvariante des Verschweigens könne sich in Anbetracht der Stossrichtung dieses Straftatbestandes nicht nur auf ein Verschweigen auf aktives Nachfragen der Behörde beziehen, sondern müsse auch Fallgestaltungen erfassen, bei welchen der Leistungsbezüger die Behörde durch die Nichtmeldung veränderter Verhältnisse in einen Irrtum versetze (Urk. 40. S. 10 f.).

E. 3.2

Die Verteidigung stellt in Abrede, dass sich der Beschuldigte durch sein Verhalten strafbar gemacht haben soll. Weder habe er gegenüber den SoD unwahre oder unvollständige Angaben gemacht noch habe er Tatsachen verschwiegen. Weiter sei auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte die SoD in die Irre geführt oder in einem Irrtum bestärkt haben soll. Diesen sei ab dem Frühjahr 2016 bekannt gewesen, dass die Aufenthaltsbewilligung des Beschuldigten erstinstanzlich nicht verlängert worden sei und ein entsprechendes Rekursverfahren hängig sei. Somit sei ausgeschlossen, dass der Beschuldigte bei den SoD einen Irrtum über seinen Aufenthaltsstatus und damit über eine leistungsrelevante Tatsache hervorgerufen habe, zumal die Frage des Aufenthaltsstatus auch nicht Gegenstand des durch den Beschuldigten auszufüllenden Antragsformulars gewesen sei. Da der Beschuldigte gegenüber den SoD auch nie aktiv falsche Angaben machte, könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass er die SoD in einem Irrtum bestärkt habe (Urk. 50 S. 2 f.).

E. 3.3

Als Tathandlung erfasst der objektive Tatbestand von Art. 148a Abs. 1 StGB jede Irreführung bzw. Bestärkung in einem (bereits bestehenden) Irrtum und somit jede Täuschung. Diese kann zunächst durch unwahre oder unvollständige Angaben erfolgen, indem jemand seine finanziellen Verhältnisse oder seine persönliche Situation falsch darstellt. Die Täuschung kann aber auch auf dem Verschweigen bestimmter Tatsachen beruhen. Mit dem neuen Art. 148a StGB sollte die Strafbarkeit explizit ausgeweitet werden. Das Bundesgericht hat im Urteil 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 festgehalten, dass eine einschränkende Auslegung der Bestimmung in dem Sin-

- 10 - ne, dass als "Verschweigen" lediglich die unterlassene Mitteilung bestehender oder neuer Einkünfte oder Vermögen auf aktives Nachfragen des Leistungserbringers aufgefasst würde, nicht aber die blosser Nichtmeldung geänderter Verhältnisse, weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung vereinbar und daher nicht angezeigt ist. Das überzeugt, zumal den Leistungsbezüger in der spezialgesetzlichen Gesetzgebung des Sozialhilfrechts die Pflicht auferlegt wird, von sich aus und sofort wesentliche Veränderungen ihrer Verhältnisse zu melden. Explizit kann die Täuschung gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB durch "Verschweigen" sowie "in anderer Weise" erfolgen. Dass die spezialgesetzlichen Straftatbestände der Meldepflichtverletzung (z.B. § 48a SHG) mit der neuen Bestimmung von Art. 148a StGB an Bedeutung verlieren, dürfte gesetzgeberisch gewollt sein und begründet keine einschränkende Auslegung der neuen Bestimmung. Teilweise wird denn auch in den Strafbestimmungen der Meldepflichtverletzung das Vorliegen von mit höheren Strafen bedrohten Verbrechen oder Vergehen ausdrücklich vorbehalten (vgl. Art. 87 Abs. 6 und 9 AHVG; Art. 70 IVG).

E. 3.4

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass gestützt auf § 18 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) die Hilfesuchenden über ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben,

Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie unauf- gefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte zu melden haben. Weiter verweist sie korrekt auf die Rechtsbelehrung im Anhang zu den jährlichen Unterstützungsanträgen, welche unter Punkt 2.1 konkretisierend fest- hält, dass u.a. alle Veränderungen der persönlichen und familiären Verhältnisse sofort und unaufgefordert bekannt gegebenen werden müssen (Urk. 2/3 S. 8). Der Beschuldigte hat unterschriftlich am 20. Oktober 2017 (wie bereits am 5. Oktober 2015; Urk. 2/1 sowie am 17. November 2018; Urk. 2/2) bestätigt, auf diese Pflicht in deutscher und arabischer Sprache hingewiesen worden zu sein und diese ver- standen zu haben (Urk. 2/3 S. 10). Dies wurde vom Beschuldigten in der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Mai 2019 auch so anerkannt (Urk. 3 S. 4). Damit war der Beschuldigte unmissverständlich dazu aufgefordert, Verän- derungen betreffend seinen Aufenthaltsstatus sofort und unaufgefordert zu mel- den.

- 11 - Mit Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion des Kanton Zürichs vom 19. September 2019 wurde der Rekurs des Beschuldigten gegen die Verfügung des Migrationsamts vom 31. März 2016 betreffend Nichtverlängerung der Aufent- haltsbewilligung abgewiesen und eine Ausreisefrist bis zum 12. Dezember 2017 angesetzt (Urk. 5). Der Beschuldigte stellte am 20. Oktober 2017 einen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde hielt er sich zu diesem Zeitpunkt rechtmässig in der Schweiz auf. Am 10. Januar 2018 (Urk. 5; Art. 25 VRG) trat das Bundes- gericht auf die Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2017 nicht ein, wobei die Beschwerde gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat (Urk. 5). Wie der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Mai 2019 sodann auch ausführte, war ihm ab Anfang Januar 2018 bekannt, dass er die Schweiz definitiv verlassen muss (Urk. 3 S. 3). Zudem war ihm dabei der Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe und seinem Aufenthaltsstatus und die Konsequenzen bei Verlust des Aufenthaltssta- tus klar (vgl. Urk. 2/5 S. 55, S. 64, so auch Vorinstanz Urk. 40 S. 9 f.). Dennoch hat er bei den nachfolgenden Kontakten mit den SoD (27. Februar 2018, 17. März 2018, 20. März 2018, 11. April 2018, 05. Juli 2018) verschwiegen, dass er definitiv zur Ausreise verpflichtet worden war. Damit stellt sich die Frage, ob der Beschul- digte dadurch die Tatbestandsvariante des Verschweigens von Tatsachen im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB erfüllt hat. Zu den Vorbringen des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaft- lichen Einvernahme vom 29. Mai 2019, er habe die SoD stets über den aktuellen Stand des Verfahrens betreffend seine Aufenthaltsbewilligung informiert und die SoD sei somit in Kenntnis seines illegalen Aufenthalts gewesen, erwog die Vor- instanz zutreffend, dass diese als reine Schutzbehauptungen zu werten sind (Urk. 40 S. 11). Vielmehr macht es den Eindruck, dass sich die Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen darauf beschränken, die eigene Verantwortung zu negieren und die Schuld bei den anderen zu suchen. Es kann nicht Aufgabe der SoD sein, den Aufenthaltsstatus des Beschuldigten durch regelmässige Nachfra-

- 12 - ge beim Migrationsamt abzuklären. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen nicht zu überzeugen.

E. 3.5

Nach dem Gesagten erfasst die Tatbestandsvariante des Verschweigens von Tatsachen im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB auch das passive Verhalten eines Leistungsempfängers,

welcher die Meldung unterlässt, dass sich sein Aufenthaltsstatus verändert hat. Indem der Beschuldigte erst im Rahmen eines persönlichen Termins am 19. Juli 2018 thematisiert hat, dass er per 31. Dezember 2017 die Schweiz hätte verlassen müssen (Urk. 2/5 S. 67), hat er seine Meldepflicht nach § 18 SHG i.V.m. § 28 SHV verletzt. Damit hat der Beschuldigte die Tatbestandsvariante des Verschweigens von Tatsachen im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB erfüllt und die SoD bzw. den für ihn zuständige Sozialarbeiter über seinen Aufenthaltsstatus getäuscht.

E. 3.6

Die Verteidigung führt unter Hinweis auf die Opfermitverantwortung zudem aus, dass die Behörden und insbesondere die SoD eine erhebliche Mitverantwortung am Umstand treffe, dass dem Beschuldigten trotz unrechtmässigem Aufenthalt weiter Sozialhilfe ausgerichtet wurde. Es wäre den SoD ein Einfaches gewesen, den Aufenthaltsstatus des Beschuldigten durch regelmässige Nachfrage beim Migrationsamt bzw. bei der Einwohnerkontrolle abzuklären (Urk. 50 S. 4 f.). Art. 148 a StGB ist als Auffangtatbestand zum Betrug nach Art. 146 StGB konzipiert. Im Gegensatz zum Betrugstatbestand setzt Art. 148a StGB keine Arglist voraus (Botschaft 2013, S. 6036 f.). Das qualifizierende Element der arglistigen Irreführung dient denn auch als Abgrenzungskriterium zwischen diesen beiden Straftatbeständen. Da die Arglist kein Element des objektiven Tatbestands von Art. 148a StGB darstellt, ist auch die gesamte zum Betrug ergangene Rechtsprechung zur Opfermitverantwortung nicht anwendbar (Praxiskommentar StGB-Burckhardt/Schultze, 3. Aufl. 2018, Art. 148a N 8; differenzierend BSK StGB II-Jenal, 4. Aufl. 2019, Art. 148a N 9 und 19). Damit fehlt der Argumentation der amtlichen Verteidigung die Grundlage, weshalb auf diese nicht weiter einzugehen ist. Es ist einzig zu bemerken, dass angesichts der Vielzahl migrationsrechtlicher Verfahren betreffend Personen, welche gleichzeitig Leistungen der Sozialhilfe be-

- 13 - ziehen, keine allzu hohen Erwartungen an die Kommunikation zwischen den Migrationsämtern und den Sozialhilfebehörden gestellt werden sollten.

E. 3.7

Durch das Verschweigen der fehlenden Aufenthaltsbewilligung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hat der Beschuldigte die SoD in einen Irrtum über seinen tatsächliche Aufenthaltsstatus versetzt. Dadurch erwirkte er die Auszahlung von wirtschaftlicher Sozialhilfe in der Höhe von gesamthaft Fr. 23'004.25, auf welche der Beschuldigte bei pflichtgemässer Meldung seiner Ausweisung keinen Anspruch gehabt hätte. Damit sind auch die objektiven Tatbestandselemente des Irrtums sowie auch der Vermögensdisposition und des Vermögensschadens gegeben. Der objektive Tatbestand von Art. 148a StGB ist erfüllt. 4. Wie der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte, hat er das Merkblatt betreffend seine Rechten und Pflichten erhalten (Urk. 3 S. 4). Zudem hat er jeweils unterschriftlich bestätigt, auf diese Pflicht in deutscher und arabischer Sprache hingewiesen worden zu sein und diese verstanden zu haben (Urk. 2/3 S. 10). Weiter wurde er, wie in den Aktennotizen des SoD festgehalten, über den Zusammenhang zwischen Aufenthaltsstatus und Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe orientiert (Urk. 2/5). Folglich wusste der Beschuldigte, dass er seinen fehlenden Aufenthaltstitel gegenüber den SoD hätte angeben müssen, diese Angaben Einfluss auf die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe hatten und er aufgrund seiner unterlassenen Information Sozialhilfe ausbezahlt erhält, welche ihm nicht zustehen würde. Er handelte

entsprechend direkt- vorsätzlich. Auch der subjektive Tatbestand von Art. 148a StGB ist damit erfüllt.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 24. Dezember 2019 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO der Staatsanwaltschaft übermittelt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie zum Antrag des Beschuldigten auf Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen (Urk. 42). Hierauf verzichtete die Staatsanwaltschaft am 7. Januar 2020 fristgerecht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Zudem ersuchte sie um Dispensation von der Teilnahme an der Hauptverhandlung. Zum Antrag des Beschuldigten auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens äusserte sich die Staatsanwaltschaft nicht, weshalb androhungsgemäss von ihrem Einverständnis auszugehen ist (Urk. 46). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 9. Januar 2020 in Anwendung von Art. 379 i.V.m. Art. 345 StPO, Art. 385 Abs. 1 StPO, Art. 406 Abs. 3 und 4 StPO und Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und dem Beschuldigten

- 5 - Frist angesetzt wurde, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 48), reichte Rechtsanwalt MLaw X._____ fristgerecht die Berufungsbegründung vom 3. Februar 2020 ein (Urk. 50). Mit Verfügung vom 5. Februar 2020 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um schriftlich und im Doppel die Berufungsantwort einzureichen sowie Beweisanträge zu stellen (Urk. 53). Mit Eingabe vom 11. Februar 2020 (Urk. 55) wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt werde. Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 56). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob ein leichter Fall gemäss Art. 148a Abs. 2 StGB vorliegt. Gesetzlich wurde nicht geregelt, wann ein leichter Fall vorliegt. Die Botschaft führt hierzu aus, dass gerade mit Blick auf das geschützte Rechtsgut des Vermögens ein leichter Fall vor allem da gegeben sein werde, wo sich die Tat auf eine Sozialleistung von einem geringen Betrag beziehe. Hierin bestehe eine Übereinstimmung mit Art. 172ter StGB, der geringfügige Vermögensdelikte zu Antragsdelikten erkläre und ebenfalls lediglich Busse androhe. Im Übrigen seien sämtliche Elemente zu beachten, welche das Verschulden des Täters herabsetzen können. So

- 14 - könne ein leichter Fall gegeben sein, wenn das Verhalten des Täters nur eine geringe kriminelle Energie offenbare oder die Beweggründe und Ziele des Täters nachvollziehbar seien. Wo die Grenze zwischen einem Fall nach Absatz 1 und einem leichten Fall nach Absatz 2 verlaufe, werde durch die Gerichtspraxis zu entscheiden sein (Botschaft 2013, S. 6039). Kriterium für den leichten Fall ist mit Blick auf das geschützte Rechtsgut des Vermögens zunächst der Deliktobetrag (vgl. Botschaft, a.a.O.; BSK StGB II- Jenal, 4. Aufl. 2019, Art. 148a N 21). Ist dieser gering, liegt ein leichter Fall vor. Die Grenze von Fr. 300.-, die von der Rechtsprechung im Rahmen von Art. 172ter entwickelt wurde, wird in diesem Zusammenhang von der Lehre indessen einhellig als zu tief angesehen (vgl. BSK StGB II-Jenal, 4. Aufl. 2019, Art. 148a N 21 Art. 148a N 21 m.w.H.). Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) empfiehlt, von einem leichten Fall auszugehen, wenn die deliktisch bezogenen Leistungen den Betrag von Fr. 3'000.- nicht übersteigen

(Empfehlungen des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer [Art. 66a bis 66d StGB] vom 24. November 2016, Ziffer 4). Zum leichten Fall wird in der einschlägigen Literatur ausgeführt, auch bei einem deutlich höheren Deliktsbetrag als Fr. 3'000.– müsse von einem leichten Fall ausgegangen werden, wenn das Verschulden sehr gering sei, beispielsweise, wenn eine verspätete Meldung innert drei Monaten erfolge, zumal ein Betrag von Fr. 10'000.– oder Fr. 15'000.– oft innerhalb von ca. drei Monaten ausbezahlt werde (vgl. Fiolka/Vetterli, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB als strafrechtliche Sanktion, Beilage zu plädoyer 5/2016, S. 94 f.). Vorliegend ist von einem Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 23'004.25 auszugehen. Auch wenn der Betrag deutlich über der Empfehlung der SSK liegt, spricht er vor dem Hintergrund der zitierten Lehrmeinungen richtigerweise für sich alleine weder für noch gegen die Qualifikation des Deliktes als leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB. Vielmehr gilt es, die Qualifikation aufgrund der gesamten Umstände vorzunehmen. Der vom Beschuldigten zu Unrecht bezogene Betrag resultiert aus den Sozialhilfeleistungen, welche ihm trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung von Januar bis August 2018 und somit über einen Zeitraum von

- 15 - acht Monaten hinweg ausbezahlt wurden. Es liegt damit ein nicht kurzer Deliktszeitraum vor. Zudem ist der Betrag nicht unerheblich und liegt deutlich über der von diversen Autoren vertretenen, höheren Grenze für einen leichten Fall. Darüber hinaus sind auch keine Umstände ersichtlich, welche das Verschulden des Beschuldigten herabsetzen würden und unter welchen man auch bei dieser Deliktssumme von einem leichten Fall ausgehen könnte. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 14). Ein leichter Fall liegt nicht vor.

E. 5.1

Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalte-

- 22 - interesse miteinander in Einklang zu bringen. Sodann ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung wegen ihres Strafcharakters auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungskriterien gemäss Art. 47 StGB nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (vgl. Botschaft 2013, S. 6021; BSK StGB I-Zurbrügg/Hruschka, 4. Aufl. 2018, Art. 66a N 27 ff.; Bertossa, in: Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Art. 66a N 7). Der weite Rahmen der Befristung ermöglicht es dem Gericht, den konkreten Umständen im Einzelfall, namentlich dem Verschulden und mithin der Art und Länge der angeordneten Sanktion sowie den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen und seinen allfälligen Bindungen zur Schweiz Rechnung zu tragen (vgl. Urteil der erkennenden Kammer Geschäfts-Nr. SB180400-O vom 2. April 2019 E. III.1.).

E. 5.2

Die Vorinstanz hielt zur Dauer der Landesverweisung fest, dass es sich rechtfertige, auch auf die Höhe der ausgesprochenen Strafe abzustellen. Angesichts der Freiheitsstrafe von 120 Tagen sei eine Landesverweisung für 5 Jahre angemessen (Urk. 40 S. 26). Dem ist zuzustimmen und der Entscheid der Vorinstanz ist diesbezüglich zu bestätigen. VII.

Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte ist schuldig zu sprechen. Demnach ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu bestätigen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sind dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleibt eine Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Hinsichtlich der einstweilen auf die

- 23 - Gerichtskasse zu nehmenden Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 3. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X. _____, ist antragsgemäss mit Fr. 1'960.05 aus der Gerichtskasse zu entschädigen (inkl. Auslagen und MWST; Urk. 57). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gemäss Art. 148a StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 115 Tagen Freiheitsstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Juni 2018 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 20 Tagen. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. August 2017 ausgefallene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird vollzogen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 und 7) wird bestätigt.

E. 6

Hinsichtlich der Täterkomponenten bzw. der dort zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 40 S. 19), wobei zu bemerken ist, dass diesbezüglich im Berufungsverfahren nichts Neues vorgebracht wurde. Der Biografie des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen. Die vier aus dem Strafregister ersichtlichen Vorstrafen des Beschuldigten (Urk. 7/1) sind von der Vorinstanz richtigerweise erheblich strafe erhöhend gewichtet worden. Sie kam zutreffend zum Schluss, dass die regelmässige Delinquenz bzw. die Uneinsicht des Beschuldigten zu einer Erhöhung der Strafe führen muss. Es trifft zu, dass der Beschuldigte keine Deliktseinsicht und entsprechend auch keine Reue zeigt. Aufgrund der Täterkomponenten ist somit eine merkliche Straferhöhung angezeigt.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'960.05 amtliche Verteidigung

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 9

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (in die Akten A-2/207/24447) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 25 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Juli 2020 Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. H. Kistler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.